

KOMPENSATIONSVERTRAG

zwischen

der **Stadt Neustadt a. Rbge.**, Nienburger Straße 31, 31535 Neustadt a. Rbge., vertreten durch den Bürgermeister Uwe Sternbeck, dienstansässig Nienburger Straße 31, 31535 Neustadt a. Rbge.,

– nachfolgend „**Stadt**“ genannt –

und

den **Forstgenossenschaft Nöpke**, vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED]

– nachfolgend „**Forstgenossenschaft**“ genannt –

Vorbemerkung

Die Stadt hat im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 554 „Am Heisterholz“, sowie für die 1. vereinfachte Änderung desselben Bebauungsplanes, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Nöpke, die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß der §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gefordert, die entsprechend anteilig auf der Fläche der Forstgenossenschaft Nöpke durchgeführt werden soll.

§ 1 Ort der Kompensation

Die anteilige Kompensationsmaßnahme befindet sich auf einer Teilfläche (3.917 m²) des Flurstückes 26/1, Flur 4, Gemarkung Nöpke. Die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahme zur Verfügung gestellte Teilfläche ist in den anliegenden Lageplänen dargestellt (**Anlagen 1 und 2**). Eigentümerin der Fläche ist die Forstgenossenschaft Nöpke, vertreten durch [REDACTED]

§ 2 Art und Ziel der Kompensation

(1) Die durchzuführende Kompensationsmaßnahme umfasst den Bestandsumbau (Voranbau) der Teilfläche des im Lageplan (**Anlage 2**) gekennzeichneten Kiefernforstes in einen naturnahen Stieleichen - Buchenwald (WET 12) gemäß den Grundsätzen für den ökologischen Wald-

umbau im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen in Waldbeständen der Stadtforst Neustadt am Rübenberge und in privaten Beständen (**Anlage 3**).

(2) Der Fertigstellungszeitraum beträgt 30 Jahre. Der Bestand ist durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit (dingliche Sicherung) zugunsten der Stadt Neustadt am Rübenberge und der Unteren Naturschutzbehörde im Grundbuch zu sichern. Der Antrag auf Eintragung dieser Grunddienstbarkeit ist unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss des jeweiligen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge., noch vor der Rechtskraft des jeweiligen Bebauungsplanes, durch die Forstgenossenschaft bei der Stadt Neustadt a. Rbge. einzureichen.

Die Stadt ist als Planungsträgerin verpflichtet, die sachgerechte Durchführung der Kompensationsmaßnahme zu überprüfen. Es ist ein qualifizierter Nachweis über die Entwicklung des Bereiches hinsichtlich des Entwicklungszieles zu führen (Monitoring – § 4 c BauGB). Dieses erfolgt 5, 10, 20 und 30 Jahre nach der Anlage der Kultur.

(3) Die Kosten der Maßnahme werden durch die Forstgenossenschaft getragen. Die Forstgenossenschaft verpflichtet sich, die verpflichtenden Erklärungen dieses Vertrages bezüglich des o. g. Grundstückes an den jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Maßgabe, dass dieser seinen Rechtsnachfolger entsprechend weiter verpflichtet. Des Weiteren verpflichtet sie sich gegenüber der Stadt bzw. der Unteren Naturschutzbehörde, die nach diesem Vertrag vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen bzw. die verpflichtenden Erklärungen beizubringen.

Die Eigentümerin der Kompensationsfläche führt einen fortlaufenden Nachweis über die Aufwendungen der Kompensationsmaßnahme.

(4) Die Überprüfung der vertragsmäßigen Durchführung des Bestandsumbaues und der waldbaulichen Entwicklung (Monitoring) erfolgt nach der schriftlich bei der Stadt anzuzeigenden Fertigstellung in sieben Schritten, die da sind:

Überprüfung der vertragsmäßigen Durchführung des Bestandsumbaues

1. 2 Monate nach Anlage der Kultur:

Überprüfung, ob die Kultur vertragsgemäß und fachgerecht angelegt wurde.

2. 2 Jahre nach Anlage der Kultur:

Überprüfung des Anwacherfolges (mindestens 90%) und Festlegung von notwendigen Nachpflanzungen.

3. 3 Jahre nach Anlage der Kultur:

Überprüfung, ob die Kultur als gesichert angesehen werden kann.

4. 5 Jahre nach Anlage der Kultur:

Überprüfung der Bestandzielerreichung nach 5 Jahren.

5. 10 Jahre nach Anlage der Kultur:

Überprüfung der Bestandzielerreichung nach 10 Jahren.

6. 20 Jahre nach Anlage der Kultur:

Überprüfung der Bestandzielerreichung nach 20 Jahren.

7. 30 Jahre nach Anlage der Kultur:

Überprüfung der Bestandzielerreichung nach 30 Jahren.

§ 3 Durchführung der Maßnahme

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt entsprechend den Grundsätzen für den ökologischen Waldumbau im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen in Waldbeständen der Stadforst Neustadt am Rübenberge und in privaten Beständen, die diesem Vertrag als **Anlage 3** beiliegen.

Bei der Pflanzung darf nur zertifiziertes Pflanzmaterial verwendet werden. Dieses ist gegenüber der Stadt nachzuweisen.

Ziel ist ein vielschichtiger, artengerechter, sich selbst durch Naturverjüngung erhaltender Dauerwald. Dieser Wald ist durch Pflege und Nutzung zu dauerhaft plenterwaldartigen Strukturen zu entwickeln. Diesem Ziel dient die Eintragung der Grunddienstbarkeit zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde. Der begründete Stieleichen-Buchen-Mischbestand ist dauerhaft „merkblattgerecht“ zu pflegen und zu entwickeln.

Notwendig ist der Abschluss einer Waldbrandversicherung und die Vorlage einer entsprechenden Kopie bei der Stadt.

§ 4 Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. dem Vertrag zugestimmt hat und planungsrechtliches Baurecht gemäß § 33 BauGB für das jeweilige Plangebiet entstanden ist.

Dieser Vertrag ersetzt zum Zeitpunkt seiner Wirksamkeit den Kompensationsvertrag vom 30.07.2013 zum Bebauungsplan 554, „Am Heisterholz“, Stadtteil Nöpke, Neustadt a. Rbge..

§ 5 Durchführung

Durchführung der Pflanzmaßnahme ist spätestens die 3. Vegetationsperiode nach Rechtskraft des jeweiligen Bebauungsplanes.

§ 6 Ertragseinbußen

Ertragseinbußen, die sich aus dem Kompensationsziel des Bestandsumbaus der nicht standortgerechten Kiefernforste zu naturnahen Stieleichen-Buchen-Gesellschaft gegenüber eines aus erwerbwirtschaftlicher Sicht geeigneteren Waldentwicklungstyp ergeben, sind ausschließlich von dem Eigentümer der Kompensationsfläche zu tragen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch eine dieser Bestimmung dem Sinne nach möglichst nahekommende neue Bestimmung zu ersetzen.

§ 8 Sonstiges

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragsausfertigung erfolgt vierfach. Die Stadt erhält zwei Ausfertigungen, der Realverband Nöpke als Planbevorzugter und die Eigentümerin der Kompensationsfläche erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 9 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteile des Vertrages

1. Übersichtsplan für die gesamten Kompensationsmaßnahmen
2. Lageplan mit Flächennachweis einschl. Rückeflächen der Kompensationsflächen
2 a, b + c für mindestens 0,3917 ha.
3. Grundsätze für den ökologischen Waldumbau im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen in Waldbeständen der Stadforst Neustadt am Rübenberge und in privaten Beständen.

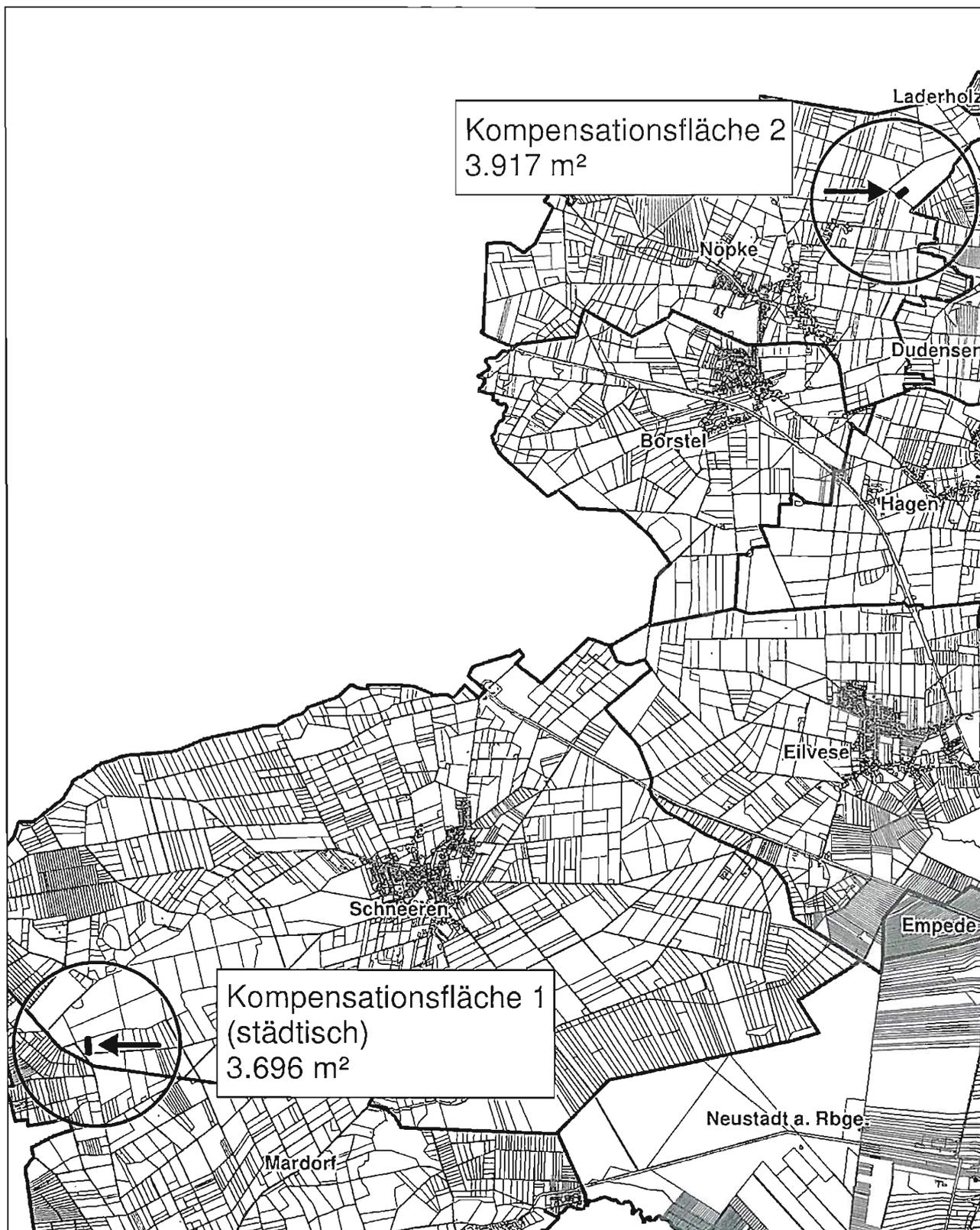
Neustadt a. Rbge., den 14. MRZ. 2018

Neustadt a. Rbge., den 14.04.2018

i. A. Meike Kull
Meike Kull
Fachdienstleitung Stadtplanung

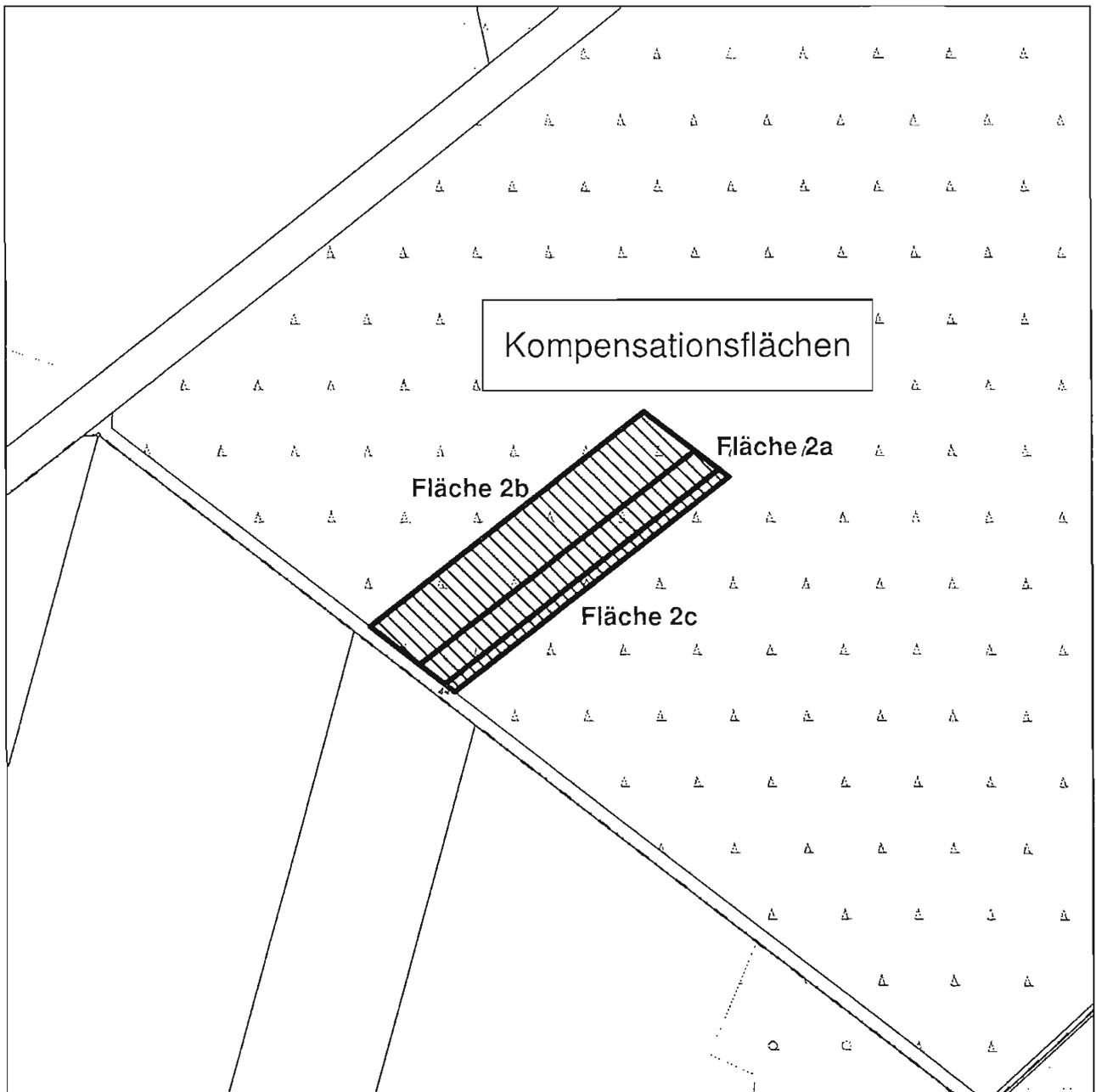


Forstgenossenschaft Nöpke
vertreten durch



Lageplan der Ersatzmaßnahme für den Eingriff in die Natur und Landschaft für den Bebauungsplan Nr. 554 "Am Heisterholz" sowie für die vereinfachte 1. Änderung des B-Plans – Nöpke





Kompensationsflächen nach § 18 BNatSchG

Ersatzmaßnahme für den Eingriff in die Natur und Landschaft für den Bebauungsplan Nr. 554 "Am Heisterholz" sowie für die vereinfachte 1. Änderung des B-Plans – Nöpke

Kompensationsfläche 2: Gemarkung Nöpke, Flur 4, Flurstück 26/1

Flächengröße 2a 1.150 m²

Flächengröße 2b 1.930 m² + 20% Rückefläche = 2.316 m²

Flächengröße 2c 451 m²

Gesamtfläche 3.917 m²

Entwicklungsziel:

Bestandsumbau eines Kiefernforstes in einen naturnahen Stieleichen-Buchenwald

Planung: S. Moritz

Computerkartographie: 07.03.2018 S. Koch



1:2.000

Grundsätze für den ökologischen Waldumbau im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen in Waldbeständen der Stadtforst Neustadt am Rübenberge und in privaten Beständen

Unter dem Begriff **ökologischer Waldumbau** wird hier die **gezielte Veränderung der Baumartenzusammensetzung und der Bestandsstrukturen** von naturfernen Waldbiotopen zu naturnäheren verstanden. Die Umwandlung in einen ungestörten Naturwald ohne weitere menschliche Eingriffe wird hierbei als Optimum gewertet. Die nachfolgenden Grundsätze ermöglichen eine naturnahe Nutzung bei möglichst hoher Bedeutung des Waldes für den Arten- und Biotopschutz.

Grundlage für diesen ökologischen Waldumbau im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen im Wald ist das **LÖWE - Programm** (Langfristige, ökologische Waldentwicklung) der Niedersächsischen Landesforsten, das durch Ergänzungen und Modifikationen der Stadt Neustadt am Rübenberge den besonderen Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen angepasst ist.

Kompensationsmaßnahmen müssen über die Standards der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hinausgehen, zu deren Durchführung der Waldbesitzer nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist. Hierbei haben die **Schaffung von naturnahem Dauerwald** und der **Artenschutz** Vorrang vor der Nutzungs- und Erholungsfunktion des Waldes. Dies gilt auch im Rahmen der Kompensation in privaten Waldbeständen, d. h., dass das öffentliche Interesse "Ausgleich von Eingriffen in Natur- und Landschaft" den privaten voranzustellen ist.

Diese **Grundsätze** sollen nach der Beschlussfassung durch die politischen Gremien sowohl für **Kompensationsmaßnahmen in städtischen, als auch privaten Waldbeständen** gelten. Sie sind als die gesicherte Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit von Kompensationsmaßnahmen in naturfernen Waldbeständen durch die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover anzusehen.

Im Folgenden sind die im Zusammenhang mit ökologischem Waldumbau als Kompensationsmaßnahmen wichtigsten Grundsätze dargestellt. Die kursiv gedruckten Passagen sind aus dem LÖWE-Erlass in RdErl. d. ML v. 20.3.2007 - 405-64210-56.1 – zitiert.

Die Wahl **standortheimischer und herkunftsgesicherter Baumarten und Mischungen** ist wesentliche Grundlage eines ökologisch begründeten Waldbaus.

Die zu wählenden Waldentwicklungstypen (WET) werden von den NLF (Niedersächsischen Landesforsten) in der „Richtlinie zur Baumartenwahl“ festgelegt.

Entscheidungskriterien für die Wahl des standortgerechten Waldentwicklungstyps sind die **örtlichen Wasserhaushalts- und Nährstoffziffern** sowie die derzeitige, örtliche **waldbauliche Ausgangslage**.

Der Neustädter Raum liegt in der Waldbauregion 7 „Mittel-Westniedersächsisches Tiefland und Hohe Heide“, Wuchsbezirk Nr. 620 „Geest-Mitte“. Hier dominieren Drahtschmielen-Buchenwälder und auf stark wasserbeeinflussten Böden Stieleichen-Buchen-, Stieleichen- oder (selten) Hartholzau- und Erlenbruchwälder.

Da es sich um Waldumbau zum Zwecke der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft handelt, dürfen **keine fremdländischen Baumarten**, wie z.B. Roteiche, Japanische Lärche oder Douglasie angepflanzt werden. Auch die Anpflanzung von nicht standortheimischen Arten wie z.B. Lärche oder Fichte kommen im Neustädter Raum nicht in Betracht. Hierdurch entfallen alle Waldentwicklungstypen, in denen diese Baumarten Bestandteil und alle nicht natürlichen Waldgesellschaften. Langfristig soll bei den Ausgleichflächen in Wald ein Anteil von 100 % standortheimischer Baumarten erreicht werden.

Vorhandene Waldbestände nicht heimischer Baumarten sind durch Unter-, Vor- und Nachanbau in standortgerechte Bestände zu überführen.

Waldumbaumaßnahmen sollten als eine Pflanzung zum Erhalt der Dauerbestockung **unter dem lichten Schirm des alten Waldes** erfolgen. Die nach der Durchforstung des Bestandes verbleibende Holzmasse sollte 40 % der Bestandesgrundfläche nicht unterschreiten. Mit diesem Voranbau soll sich der Anteil von standortheimischen und –gerechten Mischbaumarten erhöhen und ein möglichst schonender Bestockungswechsel vollzogen werden. Das Einbringen der standortangepassten Baumarten der regionalen Waldgesellschaften stellt eine naturschutzfachliche Aufwertung (Artenvielfalt, Naturnähe, Strukturvielfalt) dar. Hierbei sind ausschließlich zertifizierte Saatgut- und Pflanzenherkünfte zu verwenden.

Bei der Vorbereitung der Ausgleichsmaßnahme, d. h. Durchforstung des vorhandenen Bestandes, sind vorhandene standortheimische Baumarten in möglichst allen Bestandsschichten zu erhalten und zu fördern, insbesondere in Bereichen, in denen bereits Naturverjüngung stattgefunden hat. Dies dient der *Entwicklung dauerhafter vertikaler und horizontaler Waldstrukturen*.

Kleinstandörtliche Unterschiede sind zu berücksichtigen. Zur Sicherung stabiler Waldgefüge sind Stärke und Wiederkehr der Pflegeeingriffe an die Wachstumsgänge der Baumarten und die jeweiligen waldbaulichen Ausgangssituationen anzupassen.

Im Allgemeinen soll von langen Verjüngungszeiträumen ausgegangen werden, um auch die Strukturvielfalt zu erhöhen.

Zur *Erhöhung und zum Schutz der Artenvielfalt* sollen in den Beständen standortgerechte begleitende Gehölzarten (wie Linde, Ulme, Esche, Eberesche u.s.w) angepflanzt werden.

Die Stabilität des Waldes und das Angebot an ökologischen Nischen sollen - außer durch Anpassung an die standörtlichen Möglichkeiten und durch die unterschiedlichen Eigenschaften der Baumarten - auch durch vertikal gegliederte Waldstrukturen erhöht werden.

Kahlschläge sollen soweit wie möglich vermieden werden.

Sie sind kleinflächig zulässig, soweit Pionierbestockungen, genetisch ungeeignete oder standortuntypische Bestockungen auf andere Weise nicht in standortgemäße Mischwälder umgewandelt werden können.

Größere Flächen, die nach einem Kahlschlag aufgeforstet werden müssen, sind zur Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme in der Regel ungeeignet, da nach dem

Kahlschlag mittelfristig das ökologische Aufwertungspotenzial für die Fläche fehlt.

Wald soll alt werden und soweit wie möglich einzelstamm- oder gruppenweise nach Hiebsreife genutzt werden (Zielstärkennutzung¹).

Die baumartenspezifischen Zieldurchmesser werden in der „Richtlinie zur Baumartenwahl“ festgelegt. Bei ihnen handelt es sich um angestrebte Mindestdurchmesser in Abhängigkeit von Standort und Einzelbaumqualität. Sie werden durch die Betriebsregelung konkretisiert und bemessen sich nach dem höchsten Holzwertertrag unter Beachtung möglicher Holzentwertung, notwendiger Verjüngungs- und Pflegemaßnahmen und der Habitatbaumsicherung. Sie können daher nach Örtlichkeit und zeitlichen Umständen variabel sein und ermöglichen gestreckte Verjüngungszeiträume.

Zielstärkennutzungen sind Eingriffe, an die in der Regel Verjüngungsmaßnahmen gekoppelt sind. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, zielgerichtete Verjüngungen zu etablieren und die Hiebsführung (Beginn, Stärke und Wiederkehr) an die jeweiligen Lichtansprüche der nachzuziehenden Baumarten anzupassen.

Bei der selektiven Nutzung des Waldes sollen in vermehrtem Umfang und möglichst flächendeckend alte und starke Bäume einzeln, in Gruppen oder Kleinflächen erhalten werden, um Lebensraum für Tiere und Pflanzen der Alterungs- und Zerfallsphasen des Waldes zu sichern (Baumhöhlenbewohner, Insekten, Pilze, Moose, Flechten usw.).

Auf der gesamten Waldfläche kommen viele seltene oder bedrohte Pflanzen- und Tierarten vor. Sie sind im Rahmen der ökologisch ausgerichteten Waldbewirtschaftung zu erhalten und zu fördern.

Seltene und in ihrem Bestand bedrohte heimische Baumarten sollen auf geeigneten Standorten gezielt nachgezogen werden. Ihr genetisches Potenzial ist zu sichern.

Unter Beachtung von Verkehrssicherungspflicht und Unfallverhütung soll ein Netz von Habitatbäumen entwickelt und langfristig erhalten werden (Habitatbaumkonzept). Es ist sicherzustellen, dass sie bei der Holznutzung nicht beschädigt werden. Die Habitatbäume sollen möglichst in Kleinflächen- bis Gruppengröße ausgewählt, markiert und dem natürlichen Absterben und Zerfall überlassen werden. Dies dient in besonderem Maße dem Artenschutz.

¹ Zielstärkennutzung

Unter Zielstärkennutzung versteht man ein Forstbetriebssystem in dem Bäume erst dann geerntet werden, wenn sie eine bestimmte Dimension (Zielstärke) erreicht haben. Die baumartenspezifischen Zieldurchmesser werden in der "Richtlinie zur Baumartenwahl" von den NLF (Niedersächsischen Landesforsten) festgelegt. Bei ihnen handelt es sich um angestrebte Mindestdurchmesser in Abhängigkeit von Standort und Einzelbaumqualität. Sie werden durch die Betriebsregelung konkretisiert und bemessen sich nach dem höchsten Holzwertertrag unter Beachtung möglicher Holzentwertung, notwendiger Verjüngungs- und Pflegemaßnahmen und der Habitatbaumsicherung. Sie können daher nach Örtlichkeit und zeitlichen Umständen variabel sein und ermöglichen gestreckte Verjüngungszeiträume.

Zielstärkennutzungen sind Eingriffe, an die in der Regel Verjüngungsmaßnahmen gekoppelt sind. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, zielgerichtete Verjüngungen zu etablieren und die Hiebsführung (Beginn, Stärke und Wiederkehr) an die jeweiligen Lichtansprüche der nachzuziehenden Baumarten anzupassen.

Habitatbäume sind:

- *Horstbäume (z.B. für Großvögel wie Schwarzstorch, Seeadler und Rotmilan) und Höhlenbäume,*
- *sonstige für den Artenschutz bedeutsame Bäume,*
- *stehendes starkes Totholz (BHD (Brusthöhendurchmesser) - baumartenabhängig – ab 30 bis 50 cm),*
- *besondere Baumformen,*
- *sonstige lebende Bäume vorrangig der heimischen Arten.*

Es sollen bei Beginn der ökologischen Waldumbaumaßnahme geeignete Altbäume bzw. ersatzweise, falls nicht vorhanden, Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 40 cm, ausgewählt werden, die ein maximales Alter erreichen können und so mittel- bis langfristig wertvolle Habitatbäume werden. Verbliebene Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhälter früherer Mittelwälder) sollen nicht genutzt werden. In älteren Beständen (in der Regel ab beginnender Zielstärkenutzung) sollen durchschnittlich mindestens zehn Habitatbäume pro Hektar vorhanden sein und in die nächste Waldgeneration überführt werden.

Habitat- und Totholzbäume sollen möglichst im Zusammenhang als Inseln festgelegt werden, da so eine bessere Besiedelbarkeit als bei zersteuter Verteilung gegeben ist. Eichen sind aufgrund ihrer Langlebigkeit und hohen Bedeutung für viele Tierarten als Habitat und Totholzbäume zu bevorzugen.

Bei der Auszeichnung der Bestände ist auf die Erhaltung der Habitatbäume zu achten. Sie sind grundsätzlich zu kennzeichnen und von der Holznutzung auszunehmen.

Totholz ist für viele bedrohte Arten von existentieller Bedeutung. Zum Totholz zählen stehende und liegende Stämme, Kronen und Starkäste. Aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung von Totholz ist ein Anteil von mindestens 60 FM/ha Totholz langfristig dauerhaft zu gewährleisten. Totholzbäume müssen einen BHD von mindestens 60 cm aufweisen. Nur wenn Bäume dieser Größe nicht vorhanden sind können schwächere akzeptiert werden. Totholzbäume sollen möglichst besonnt stehen, also z.B. möglichst in Randlage stehen. Bäume welche Totholz- oder Habitatbäume beschatten sollen bevorzugt entnommen werden.

Stehendes und liegendes Totholz einschließlich der Baumstümpfe soll grundsätzlich nicht genutzt werden und ist unzerteilt liegen zu lassen, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht dies nicht ausschließen.

Speziell für den seltenen Hirschkäfer, der im Neustädter Raum noch vorkommt, sollen alte oder starke Stubben stehen bleiben und sind möglichst frei zu stellen. Ggf. kann die Anlage von Käfermeilern erfolgen.

Seltene, in ihrem Bestand bedrohte heimische Baumarten sind zu erhalten. Ihre Verjüngung und Vermehrung ist zu fördern (Minderheitenschutz).

Das Vorhandensein und der Zustand der gekennzeichneten Habitatbäume ist im Zuge des Monitorings alle 5 Jahre zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Bei Kompensationsflächen in Randlage sind bis zu *15 m breite Waldränder zu erhalten bzw. zu entwickeln. Im Zuge einer konsequenten Entwicklung sind Waldränder besonders zu pflegen. In der Regel sollen sie in angemessener Tiefe aus heimischen Kraut-, Strauch- und Baumarten abwechslungsreich, zur Feldflur abgedacht, aufgebaut und dauernd bestockt gehalten werden. Pflegeeingriffe sind auf den Schutz der konkurrenzschwächeren Pflanzenarten auszurichten. Die Bestandesränder innerhalb des Waldes entlang von Wegen sind vielgestaltig zu entwickeln.*

Der biologische Waldschutz genießt Vorrang vor technischen Maßnahmen. Diesem Grundsatz entspricht als vorbeugende Maßnahme die Entwicklung und Pflege einer standortangepassten, größtmöglichen Arten- und Strukturvielfalt von Mischwäldern. Sie führt zu optimaler Vernetzung.

Der Einsatz ökosystemfremder Stoffe zur Abwehr von Schäden ist nur zulässig, wenn eine existentielle Gefährdung von Beständen und Wäldern und ihrer Funktionen besteht und der Einsatz vorher mit der Stadt einvernehmlich abgestimmt wurde.

Der Einsatz hat dem Prinzip der relativ höchsten Umweltverträglichkeit zu folgen. Deshalb sind biotechnische Maßnahmen zu bevorzugen.

Soweit sie nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen, dürfen nur selektiv wirkende Mittel in der geringstmöglichen Dosis zum Einsatz kommen. Nach Möglichkeit soll ihre Anwendung zur Minimierung der jeweiligen Dosis mit biotechnischen Verfahren kombiniert werden.

Die Pflege des Waldes soll behutsam die natürlichen dynamischen Prozesse steuern. Der biologischen Rationalisierung ist also Vorrang einzuräumen.

Die Forsttechnik hat sich an den ökologischen Erfordernissen auszurichten.

Es sind Verfahren anzuwenden, die die Waldböden und die Waldbestände in ihrer Struktur- und Artenvielfalt schonen.

Alle Waldumbaumaßnahmen gehen von einer weiteren Nutzung des Waldbestandes im Sinne der vorher beschriebenen Grundsätze aus.

Alle Kompensationsmaßnahmen sind durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dauerhaft abzusichern sowie durch einen Kompensationsvertrag, in der Regel zwischen dem Veranlasser des Eingriffes in Natur und Landschaft und der Stadt Neustadt a. Rbge., zu regeln.